

sonstiger Fußwege mit Last- und Handfuhrkarren ist nicht gestattet. Marquisen vor Thüren und Fenstern des Erdgeschosses, wie namentlich vor Schaufenstern und Warenmagazinen sind nur zulässig, wenn sie den Verkehr nicht beengen, sie dürfen ohne polizeiliche Erlaubnis nicht über die Trottoirsteine hinausreichen und müssen mit ihrem untersten Theile und Querstangen mindestens 2 Meter allseits vom Boden entfernt und so konstruirt sein, daß ein tieferes Herablassen unmöglich ist.

Soweit — namentlich bei starkem Marktverkehr — an Markttagen Ausnahmen von den Vorschriften in Abs. 3, 4, 7 sich als notwendig ergeben, ist den speziellen Anordnungen der Polizei unbedingt Folge zu leisten.

§ 26.

Derartige Gegenstände (§ 25 Abs. 1) dürfen ohne polizeiliche Erlaubnis nicht über Nacht und nicht über die Sonntage vor den Häusern liegen oder stehen gelassen werden.

Erlaubniserteilung ist an die Bedingung geknüpft, daß über solchen Lagerungen eine wohlversehene gutbrennende Laterne ausgehängt werde, die so lange brennend zu erhalten ist, als die ganznächtigen Straßenlaternen brennen.

Diese Auflage kommt auf Ansuchen nur dann in Wegfall, wenn daneben eine ganznächtliche öffentliche Laterne brennt.

§ 27.

Mit Heu, Frucht und dergl. leicht feuerfangenden Gegenständen beladene Wagen, dürfen über Nacht auch an Plätzen, wo es sonst gestattet wäre, nicht ohne Anzeige bei der Polizei stehen gelassen werden, die je nach Umständen für Bewachung derselben auf Kosten der Eigentümer Sorge tragen wird. Die Benützung der Schrankenräume ist verboten.

§ 28.

Auf Straßen und Plätzen, Waren zum Verkauf aufzustellen, ist nur auf Grund polizeilicher Erlaubnis gestattet.

§ 29.

Die Gewerbeverrichtungen auf der Straße, wie die der Bierbrauer, Rübler, Kupferschmiede, Flaschner, Schlosser, Mechaniker, Steinhauer, Zimmerleute, Wagner u. s. w. sind nur in einer den Verkehr nicht störenden Weise gestattet.

§ 30.

Den Wirten, die keine eigenen Hofräume haben, um in denselben Fuhrwerke aufzustellen zu können, ist gestattet, dieselben